



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

25.09.2017

Aktenzeichen
S 2230 A – St 31 5 / St 31 1

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Sorg
Herr Müller

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698
(0261) 4932-36704

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2015

Inhalt

1	Schätzungslandwirte	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Schätzungsausgangsbetrag	3
1.2.1	Einteilung der Betriebe.....	3
1.2.2	Schätzungsausgangsbeträge.....	3
1.2.3	Zuschläge für nicht abgegoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne	4
1.2.3.1	Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen.....	4
1.2.3.2	Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Brennereien.....	4
1.2.3.3	Tabakbau	5
1.3	Umsatzrichtbeträge	6
1.4	Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	6
1.5	Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	6
1.6	Abgrenzung der LuF vom Gewerbebetrieb.....	6

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

1.7	Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	7
1.8	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG.....	7
2	Abgabe der Steuererklärungen.....	8
2.1	Abgabe der Steuererklärungen vor Ablauf des regulären Wirtschaftsjahres	8
2.2	Abgabefrist bei Einkünften aus LuF.....	8
3	Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen	9
3.1	Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	9
3.2	Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	10
3.2.1	Wert der unbaren Leistungen.....	10
3.2.2	Ansatz der unbaren Leistungen	11
3.2.3	Festsetzungsnahe Daten „Wiederkehrende Leistungen / Versorgungsleistungen“	11
4	Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016	12
4.1	Elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung 2016	12
4.2	Anlage L 2016.....	12
4.2.1	§ 2 Abs. 4 UmwStG	12
4.2.2	§ 16 Abs. 4 EStG / § 34 EStG und Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG.....	13
5	Reinvestitionen im EU/EWR-Raum (§ 6b Abs. 2a EStG, 6c EStG)	14
5.1	Antrag	14
5.2	Änderungen (§ 6b Abs. 3 EStG).....	15
6	Unentgeltliche Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf mehrere Erwerber zu Buchwerten – neue Aktenzeichen!	15
7	Errichtung von Betriebsgebäuden auf Ehegatten-Grundstücken	15
8	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG.....	16
8.1	Funktionsbenennungserfordernis	16
8.2	Rückgängigmachung.....	17
8.3	Personengesellschaften (IuF Mitunternehmerschaften)	17
9	Zahlungsansprüche nach der GAP-Reform.....	18
10	Realteilung (BMF-Schreiben vom 20.12.2016, BStBI I 2017, 36)	19

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in den Tz. 1 zur Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen lt. **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1** – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1 Schätzungslandwirte

1.1 Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kalenderjahr (Kj.) 2015 bzw. das Wirtschaftsjahr (Wj.) 2015/2016 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1**).

1.2 Schätzungsausgangsbetrag

1.2.1 Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt unverändert bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfruchtbau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (LP)					
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskriterien					
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinderbestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

1.2.2 Schätzungsausgangsbeträge

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha LP sind für das Wj. 2015/2016 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfruchtbau	Veredelung	Milchvieh		Futterbau
				<35 Milchkühe	>35 Milchkühe	
	€	€	€	€	€	€
Mindestwert	530	790	930	420	810	260
Höchstwert	1.200	3.000	1.500	800	2.200	500
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

Zu den Grundsätzen beim Ansatz von Schätzungsausgangsbeträgen siehe die o. a. [RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1 – Tz. 2.2.2.](#)

1.2.3 Zuschläge für nicht abgeglichene Gewinne bzw. Mehrgewinne

1.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Wj. 2015/2016 zugeflossene Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt:

	Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert €/ha/LP	Höchstwert €/ha/LP
1	Getreidebau	310	430
2	Hackfruchtbau	330	400
3	Veredlung	320	450
4.1	Milchvieh bis 34 Milchkühe	300	320
4.2	Milchvieh ab 35 Milchkühe	330	900
5	Futterbau	320	400

1.2.3.2 Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die [RdVfg. vom 14.03.2017 – S 2233 A – St 31 1/St 31 5](#) – und wegen der Ermittlung des Gewinns aus Obst- und Gemüsebau auf die [RdVfg. vom 25.01.2017 – S 2233 A – St 31 5](#).

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

1.2.3.3 Tabakbau

Die Ernteerträge haben sich nach den getroffenen Feststellungen im pfälzischen Anbaugebiet wie folgt entwickelt (1 dt = 100 kg):

Gesamtanbau

Wj.	Anbau- fläche ha	Ertrag dt (eingewogen)	Geldwert netto (*)	Ernte dt/ha	durchschn. Preis je/dt netto (*)	Einnahmen je/ha netto (*)
Gesamtanbau						
2011/2012	404	10.372	3.620.158 €	25,67	349 €	8.961 €
2012/2013	428	10.948	4.048.548 €	25,58	370 €	9.459 €
2013/2014	444	10.768	4.260.197 €	24,25	369 €	9.595 €
2014/2015	478	11.596	5.139.000 €	24,26	443 €	10.751 €
2015/2016¹						
<u>Geudertheimer</u>						
<u>(Zigarrengut)</u>						
2011/2012	82	2.492	943.868 €	30,39	379 €	11.511 €
2012/2013	86	2.802	1.078.433 €	32,58	385 €	12.540 €
2013/2014	87	2.375	982.670 €	27,30	414 €	11.295 €
2014/2015	72	1.739		24,15		
2015/2016²						
<u>Virgin</u>						
2011/2012	322	7.880	2.676.290 €	24,47	340 €	8.311 €
2012/2013	342	8.146	2.970.115 €	23,82	365 €	8.685 €
2013/2014	357	8.393	3.277.527 €	23,51	391 €	9.181 €
2014/2015	406	9.857		24,28		
2015/2016³						

(*) incl. Prämien

Die Einnahmen aus Hagelversicherungsentschädigungen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Zur Abgeltung der sachlichen Bebauungskosten können im Wj. 2015/2016 – wie im vergangenen Wj. – je ha Anbaufläche 3.200 € berücksichtigt werden. Die AfA einschl. Aufwendungen für geringwertige und mittelwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem Wj. 1997/1998 nicht mehr berücksichtigt.

¹⁻³ Die aktuellen Zahlen für den Gesamtanbau liegen derzeit noch nicht vor und werden nachgereicht.

1.3 Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das Kj. 2015 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh		Futterbau
				<35 Milchkühe	>35 Milchkühe	
	€	€	€	€	€	€
Umsatz	1.700	2.200	4.300	2.000	2.800	1.000
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

1.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausgaben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

1.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 AO ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die Sonderschlüsselnummer „5“ einzutragen.

1.6 Abgrenzung der LuF vom Gewerbebetrieb

Bei der Abgrenzung der LuF vom Gewerbebetrieb ist nach R 15.5 EStR 2008 in vielen Bereichen auf einen Umsatzvergleich abzustellen. Kauft der LuF fremde Erzeugnisse hinzu oder hat er gewerbliche Tätigkeiten und will er die insoweit anfallenden Umsätze nach R 15.5 EStR 2008 seinem LuF Betrieb zuordnen, ist er hierfür beweislaster. Sofern er keine Unterlagen oder Nachweise für eine Anwendung der vorerwähnten für ihn günstigeren Regelungen in der Buchführung oder in seinen Aufzeichnungen führt und diese nicht erbringt, (z. B. Einkaufswert/Umsatzvergleich nach Abs. 5, 50 %-Grenze in Abs. 7 und 8 oder Ein-Drittel-Grenze nach Abs. 9 und 10 und die absolute Umsatzgrenze von 10.300 € und 51.500 € nach Abs. 9 und 10), kommen für ihn die günstigen Abgrenzungsregelungen grundsätzlich **nicht** zur Anwendung.

Entsprechendes gilt für die im Hinblick auf das Urteil des BFH vom 25.03.2009, BStBl II 2010, 113 geänderten Regelungen zur ertragsteuerrechtlichen Abgrenzung der LuF vom Gewerbe nach R 15.5 EStR 2012.

Soweit sich aus den R 15.5 Absätzen 1 bis 13 EStR 2012 für einen Stpfl. Verschlechterungen gegenüber R 15.5 EStR 2008 ergeben, kann R 15.5 EStR 2008 für diejenigen Wj. weiter angewandt werden, die vor der Veröffentlichung der EStR 2012 vom 25.03.2013, BStBl I 2013, 276 beginnen (vgl. R 15.5 Abs. 14 EStR 2012). Diese geänderten Regelungen sind deshalb im Regelfall bereits ab dem Wj. 2013/2014 anzuwenden.

1.7 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

LuF sind nach § 149 Abs. 1 AO verpflichtet, Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) abzugeben. Nur wenn der LuF dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen, wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat.

Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Wird dem Finanzamt diese Ausgangslage beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung bekannt, ist eine strafrechtliche Verfolgung – wie in anderen Fällen der nicht vollständigen Erklärung von Gewinnen – geboten.

Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden.

1.8 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Bei einer Vollschatzung des Gewinns des LuF Betriebes kann der LuF – unabhängig von weiteren Gründen – bereits deshalb keinen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen, weil er sich nicht in Bezug auf einzelne Gewinnbestandteile gegen eine solche Gewinnschätzung wenden kann.

Werden vom LuF hingegen die Anlage L mit den notwendigen betriebsbezogenen Daten sowie die weiteren Angaben für die Schätzung des Gewinns des LuF Betriebes entsprechend den in Tz. 1.2 ff. vorstehenden Grundsätzen abgegeben und die Schätzungsausgangsbeträge angesetzt, kann ein Investitionsabzugsbetrag grundsätzlich in Betracht kommen. Die vorstehenden Schätzungsausgangsbeträge enthalten keine AfA, AfaA oder Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 oder 2a EStG (siehe die o. a. [Rdvfg. vom 03.07.2006](#), Tz. 2.2.6 ff.). Derartige Aufwendungen sind nur noch gegen Nachweis (= ordnungsmäßiges Anlageverzeichnis) zu berücksichtigen.

Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags erfüllt sind (siehe das [BMF-Schreiben vom 20.11.2013](#), [BStBl I 2013, 1493](#) und [BMF-Schreiben vom 20.03.2017](#), [BStBl 2017,423](#)), kann dieser neben den Schätzungsausgangsbeträgen berücksichtigt werden. Der LuF muss allerdings sowohl die Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts im Investitionszeitraum als auch die Erfüllung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen nachweisen, z. B. durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Anlageverzeichnisses.

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht, ist die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 S. 1 EStG im Wj. der begünstigten Investition neben den Schätzungsausgangsbeträgen gewinnerhöhend zu erfassen.

2 Abgabe der Steuererklärungen

2.1 Abgabe der Steuererklärungen vor Ablauf des regulären Wirtschaftsjahres

Für Erklärungen mit Einkünften aus LuF, die vor Ablauf ihres regulären Wirtschaftsjahres (z. B. 2016/2017: 30.06.2017) eingegangen sind, gilt Folgendes:

Eine Bearbeitung der Steuererklärung darf erst **nach** Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Vor der Bearbeitung derartiger Steuererklärungen **ist** beim Steuerpflichtigen schriftlich anzufragen, ob sich hinsichtlich den Einkünften aus LuF Änderungen ergeben haben (z. B. Veräußerungen von Grundstücken/Maschinen, Entnahmen, etc.). Zudem ist ihm – insbesondere mit Blick auf den dadurch verursachten Verwaltungsmehraufwand – mitzuteilen, dass eine Bearbeitung der entsprechenden Steuererklärung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres nicht möglich ist.

Hierzu kann folgender Text verwendet werden:

„die Einkommensteuererklärung des Veranlagungsjahres 2016 wurde am TT.MM.2017 und somit vor Ablauf des abweichenden land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 2016/2017 abgegeben.

Auf Grund des abweichenden Wirtschaftsjahres in der Land- und Forstwirtschaft ist die Bearbeitung von Steuererklärungen daher erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (nach dem 01.MM. eines Jahres) möglich. Zwischen dem Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und dem Ende des Wirtschaftsjahres können sich noch weitere Geschäftsvorfälle (z. B. Veräußerungen von Grundstücken/Maschinen, Grundstücksentnahmen, etc.) ereignet haben. Zur weiteren Bearbeitung Ihrer Steuererklärung ist deshalb eine schriftliche Mitteilung zu Ihrer Gewinnermittlung erforderlich. Ich bitte Sie, mir bis zum TT.MM.2017 schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit sich Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zwischen Abgabe der Erklärung und Ende des Wirtschaftsjahres 2016/2017 noch verändert haben.

Ich bitte Sie, Ihre Steuererklärung im nächsten Jahr erst nach Ablauf Ihres regulären Wirtschaftsjahres abzugeben. So können auch Verzögerungen in der Bearbeitung durch weiteren Schriftverkehr – wie in vorliegendem Falle – vermieden werden. Eine Bearbeitung darf ohnehin erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen.“

2.2 Abgabefrist bei Einkünften aus LuF

Nach § 149 Abs. 2 Satz 2 AO endet die Steuererklärungsfrist bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus LuF nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, nicht vor Ablauf des 5. Monats (ab dem 01.01.2017: 7. Monats), der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.

Die verlängerte Abgabefrist für LuF gilt auch dann, wenn der Betrieb nur im Nebenerwerb und von untergeordneter Bedeutung ist. § 149 Abs. 2 Satz 2 AO setzt nicht voraus, dass die Einkünfte aus LuF alle anderen Einkünfte überwiegen.

Sind die Einkünfte aus LuF jedoch (einheitlich und) gesondert festzustellen (§ 179 AO), so gilt die verlängerte Abgabefrist nur für die Feststellungserklärung, nicht aber für die Einkommensteuererklärung (BFH vom 15.07.2005 – IV B 219/03, juris). Die Einkommensteuerfestsetzung kann dann grundsätzlich schon vor Erlass des Feststellungsbescheids mit insoweit geschätzten LuF Einkünften erlassen werden (§ 155 Abs. 2 i. V. m. § 162 Abs. 5 AO). Sollten neben den Einkünften aus LuF jedoch keine weiteren Einkünfte oder nur Einkünfte von untergeordneter Bedeutung vorliegen, wird eine Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum Abgabetermin für die Feststellungserklärung zweckmäßig sein.

3 Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

3.1 Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach § 13a EStG) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der **RdVfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1**). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen lt. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten RdVfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach **§ 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung** (bis 31.12.2006: § 1 Abs. 1 der Sachbezugsverordnung) in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Vz). geltenden Fassung zu schätzen (H 10.3 [Altenteilsleistung] EStH 2015). Für den Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte um 100 % zu erhöhen (§ 2 Abs. 1, 2 SvEV).

3.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

3.2.1 Wert der unbaren Leistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach § 2 Abs. 1, 2 SvEV in der für den jeweiligen Vz geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen							
Vz		Einzelperson			Altenteilerhepaar		
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe
		€	€	€	€	€	€
2010	BStBl I 2009, 1511	2.580	574	3.154	5.160	1.148	6.308
2011	BGBI I 2010, 1751	2.604	578	3.182	5.208	1.156	6.364
2012	BGBI I 2011, 2453	2.628	582	3.210	5.256	1.166	6.422
2013	BGBI I 2012, 2714	2.688	595	3.283	5.376	1.192	6.568
2014	BGBI I 2013, 3871	2.748	608	3.356	5.496	1.218	6.714
2015	Insoweit keine Änderung	2.748	608	3.356	5.496	1.218	6.714
2016	BGBI I 2015, 2075	2.832	628	3.460	5.664	1.256	6.920
2017	BGBI I 2016, 2637	2.892	641	3.533	5.784	1.282	7.066

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBl II 1976, 539). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung und sind deshalb nicht anwendbar, wenn nur bestimmte Naturalien, nur eine Teilverpflegung zur Verfügung gestellt wird oder der Altenteiler die für die Verpflegung erforderlichen Nahrungsmittel auf eigene Kosten beschaffen muss.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem IuF Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird.

3.2.2 Ansatz der unbaren Leistungen

Die Abgrenzungsfrage zwischen der dauernden Last und der Rente bei Versorgungsleistungen aufgrund einer begünstigten Vermögensübertragung vor dem 01.01.2008 stellt sich grundsätzlich nicht für die regelmäßig bei dieser Vermögensübergabe als „Gegenleistung“ vereinbarten Natural- bzw. Sachleistungen, z. B. Gewährung von Kost und Logis, weil insoweit aufgrund der Natur der Leistungen keine gleichmäßigen, sondern in ihrer Höhe schwankende und damit abänderbare Leistungen vorliegen.

Zu den Sachleistungen gehören u. a. die oben aufgeführte kostenlose Verpflegung und unentgeltliche Wohnungsüberlassung einschl. Übernahme der Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Schönheitsreparaturen, Instandhaltungsaufwendungen, soweit sie vertraglich vom Vermögensübernehmer zu tragen sind. Ein Abzug der mit der unentgeltlich überlassenen Wohnung in Zusammenhang stehenden Schuldzinsen und anteiligen – vor allem öffentlichen – Lasten, die der Grundstückseigentümer schuldet, kommt nicht in Betracht (BFH vom 25.03.1992 – X R 196/87, BStBI II 1992, 1012 und BMF-Schreiben vom 16.09.2004, BStBI I 2004, 922, Tz. 45).

Soweit Sachleistungen zu erbringen sind, können die Vertragsparteien die Abänderbarkeit deshalb nur ausschließen, soweit es sich um vertretbare Sachen handelt.

Etwas anderes kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die nachhaltigen Erträge aus dem übertragenen Vermögen nach der Vermögensübertragung erheblich und dauerhaft gesunken sind, die unbaren Versorgungsleistungen deutlich unterschreiten und die Versorgungsleistungen im Grunde insoweit abänderbar sind, sowie sich deshalb der Anspruch auf diese Leistungen in einen die nachhaltigen Erträge nicht übersteigenden Geldanspruch umwandelt (BFH vom 13.12.2005 – X R 61/01, BStBI II 2008, 16, Tz. 3. c). Für diesen umgewandelten Geldanspruch gelten die Grundsätze zur Abgrenzung der dauernden Last von der Rente (siehe im Einzelnen die o. a. Rdvfg. vom 16.08.2011, Tz. 3.3 ff. und 3.4 ff.).

3.2.3 Festsetzungsnahe Daten „Wiederkehrende Leistungen / Versorgungsleistungen“

Ab dem 02.04.2015 wurde das Thema „Wiederkehrende Leistungen/Versorgungsleistungen“ in UNIFA in den „Festsetzungsnahe Daten“ zur Verfügung gestellt.

Das Thema dient der Erfassung von Vermögensübertragungen gegen lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen auf Ebene des Empfängers des übertragenen Vermögens, der die erbrachten Versorgungsleistungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG geltend macht (Vermögensübernehmer). Es bietet die Funktionalität über die Höhe des Jahresbetrags der gezahlten Leistungen eine Kontrollmitteilung an das Wohnsitzfinanzamt des Leistungsempfängers zu erstellen.

Je Übertragungsvorgang ist ein eigenes Objekt anzulegen. Dieses kann einem oder zwei Vermögensübernehmern und einer oder mehreren begünstigten Personen zugerechnet werden.

4 Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016

4.1 Elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung 2016

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die Nichtbeanstandungsregelung zum Verzicht auf die Verwendung und elektronische Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR bei Betriebseinnahmen bis 17.500 € nur noch bis **VZ 2016** grundsätzlich beizubehalten.

Für Fälle, in denen Abzugsbeträge nach § 7g EStG abgezogen werden oder wurden und noch nicht vollständig aufgebraucht sind, ist der amtlich vorgeschriebene Datensatz jedoch unabhängig von der Höhe der Betriebseinnahmen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Gleiche gilt bei Inanspruchnahme der §§ 6c, 6b EStG, R 6.6 EStR sowie bei § 4g EStG und wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden und auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird (vgl. **BMF-Schreiben vom 25.06.2015, BStBl I 2015, 541**).

Übersteigen die im Wj. angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Eine Bilanz und eine Gewinnermittlung nach § 13a EStG ist stets elektronisch zu übermitteln. Liegt ein Härtefall vor und ist eine der o.g. Voraussetzungen erfüllt, wird lediglich auf die Übermittlung des Datensatzes per Datenfernübertragung verzichtet, nicht jedoch auf die Verwendung des amtlichen Vordrucks der Anlage EÜR bzw. der Anlage 13a. Auf der Anlage L wurde ein entsprechender Hinweis auf diese Regelung aufgenommen.

4.2 Anlage L 2016

4.2.1 § 2 Abs. 4 UmwStG

Im Rahmen des **AmtshilfeRLUmsG vom 26.06.2013 (BGBl. I 2013, 1809)** wurde die Vorschrift des § 2 Abs. 4 UmwStG neu gefasst. Nach der Neuregelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ist der Ausgleich oder die Verrechnung von positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers mit Verlusten sowie Zinsvorträgen des übernehmenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum nicht zulässig. Erfolgt eine Umwandlung auf eine Personengesellschaft, sind die Verlustnutzungsbeschränkungen auf Ebene der Gesellschafter zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 5 UmwStG). Von der Neuregelung sind Gestaltungsmodelle betroffen, die bislang eine steuerlich rückwirkende Verrechnung von Gewinnen des übertragenden Rechtsträgers mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers im Zusammenhang mit einer Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft. Aufgrund der Einführung der Neuregelung darf der Gewinn aus dem Rückwirkungszeitraum nicht mit Verlustvorträgen jeglicher Art verrechnet werden. Dieser Gewinn ist immer als laufender Gewinn im Veranlagungszeitraum der vollen Besteuerung zu unterwerfen.

5.2 Änderungen (§ 6b Abs. 3 EStG)

§ 6b Abs. 2a EStG greift grundsätzlich nicht, soweit der Gewinn i. S. d. § 6b Abs. 2 EStG nach § 6b Abs. 1 EStG übertragen oder in eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG eingestellt wurde und dieser Bilanzansatz nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 geändert werden kann. Für die Behandlung von „Altfällen“, in denen ein nach § 6b EStG begünstigter Veräußerungsgewinn vor dem Datum der Verkündung des Steueränderungsgesetz 2015 (am 06.11.2015) entstanden ist und dieser damals zulässigerweise in eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG eingestellt wurde, ergeht nach Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene ein gesondertes Schreiben.

6 Unentgeltliche Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf mehrere Erwerber zu Buchwerten – neue Aktenzeichen!

Mit Urteil vom [24.04.2015 – 14 K 4172/12 E, EFG 2015, 1256](#) hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass eine unentgeltliche Übertragung eines verpachteten landwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 6 Abs. 3 EStG auf mehrere Erwerber zu Buchwerten erfolgen könne, sofern jeder Erwerber für die Annahme eines luf Betriebes ausreichende luf Flächen erhält (vgl. Rz. 6 der [Rundverfügung vom 24.11.2016 – S 2230 A – St 31 5/St 31 1 zur Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2014](#)).

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichtes Münster wurde – insbesondere vor dem Hintergrund des in einem Parallellfall ergangenen gegensätzlichen Urteils des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz [Urteil vom 17.06.2015 – 1 K 2399/12, Rev. VI R 66/15](#) (altes Aktenzeichen: IV R 35/15) – Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das ursprüngliche Verfahren IV R 27/15 ist durch Abgabe an das [Aktenzeichen VI R 63/15](#) erledigt.

Bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes über die anhängigen Revisionsverfahren ([VI R 63/15](#) und [VI R 66/15](#)) ist an der Verwaltungsauffassung festzuhalten, wonach ein verpachteter landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen einer Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht in beliebig viele Teilbetriebe aufgespalten werden kann, sofern lediglich eine Mindestgröße von 3.000 qm eingehalten wird.

7 Errichtung von Betriebsgebäuden auf Ehegatten-Grundstücken

Errichtet der Betriebsinhaber mit eigenen Mitteln ein Gebäude auf einem ihm zusammen mit dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte – sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten getroffen werden – sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Der Gebäudeteil ist beim Nichtunternehmer-Ehegatten grundsätzlich Privatvermögen.

Die vom Betriebsinhaber getragenen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes, die auf den Miteigentumsanteil des Nichtunternehmer-Ehegatten entfallen, sind als eigener Aufwand nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Sie sind – bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG – in einem Aufwandsverteilungsposten in der Bilanz abzubilden.

Der Aufwandsverteilungsposten ist kein Wirtschaftsgut. Dieser kann nicht Träger stiller Reserven sein. Der Aufwand kann daher nur nach den Vorschriften, die für Privatvermögen gelten, abgezogen werden. Eine Bildung oder Übertragung stiller Reserven nach den steuerrechtlichen Sonderregelungen, die nur für Betriebsvermögen gelten (Bsp.: § 6b EStG), ist nicht zulässig (BFH vom 19.12.2012 - IV R 29/09, BStBl II 2013, 387).

Wurden in der Vergangenheit in dem Aufwandsverteilungsposten durch die Inanspruchnahme steuerlicher Sonderregelungen für Betriebsvermögen, zum Beispiel

- Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG,
- Inanspruchnahme der linearen AfA von 4% bzw. 3% nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG,
- Inanspruchnahme der degressiven AfA von bis zu 10% nach § 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG a. F.

stille Reserven bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG gebildet, sind diese steuerverstrickt. Der Ansatz des Aufwandsverteilungspostens in der Bilanz ist nach den Grundsätzen zur Bilanzberichtigung (§ 4 Abs. 2 S. 1 EStG) in der Schlussbilanz des ersten Jahres, dessen Veranlagung geändert werden kann, zu berichtigen. Für den aus dieser Berichtigung entstehenden Gewinn kann der Steuerpflichtige im Berichtungsjahr (Erstjahr) eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage in Höhe von vier Fünfteln bilden, die in den dem Erstjahr folgenden Wj. zu mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Steht das Grundstück im Alleineigentum des Nichtunternehmer-Ehegatten, sind die vorstehenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das BMF-Schreiben vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1431 sowie das zugrunde liegende BFH-Urteil vom 09.06.2016 - X R 46/14, BStBl II 2016, 976 verwiesen. Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

8 Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

8.1 Funktionsbenennungserfordernis

Nach den bisherigen Regelungen war die Investitionsabsicht durch eine Funktionsangabe des anzuschaffenden oder herzustellenden begünstigenden Wirtschaftsgutes nachzuweisen (BMF-Schreiben vom 20.11.2013, BStBl I 2013, 1493). Auf diese Funktionsbezeichnung wird verzichtet für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2015 endenden Wj. in Anspruch genommen werden (§ 7g i. V. m. § 52 Abs. 16 EStG i. d. F. des StÄndG 2015, BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I 2017, 423), **bei LuF beispielsweise in dem am 30.06.2016 endenden (Regel-)Wirtschaftsjahr.**

Dadurch wird die Anwendung des § 7g EStG erheblich vereinfacht. Der Steuerpflichtige kann nunmehr ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für begünstigte künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 € gewinnmindernd abziehen. Dies entspricht einem Investitionsvolumen von 500.000 €.

Im dreijährigen Investitionszeitraum kann der Steuerpflichtige den Abzugsbetrag für ein beliebiges angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut verwenden, das heißt gewinnerhöhende Hinzurechnung von bis zu 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40%.

Die bislang erforderliche besondere Prüfung und Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht sowie die damit zusammenhängenden Dokumentationspflichten entfallen. Stattdessen hat der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der bei Investition hinzuzurechnenden oder bei Nichtinvestition rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Durch dieses standardisierte Verfahren werden die Überprüfung und Bearbeitung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen durch die Finanzverwaltung ermöglicht und Fehler bei der Anwendung der Vorschrift vermieden. Bei Inanspruchnahme, Hinzurechnungen oder Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach der erstmaligen Steuerfestsetzung ist jeweils ein neuer Datensatz zu übermitteln (BMF-Schreiben vom 25.06.2015, BStBl I 2015, 541 und vom 20.03.2017, BStBl I 2017, 423).

8.2 Rückgängigmachung

Die Wirkungen des Investitionsabzugsbetrages erschöpfen sich im Fall der Nicht-Investition in einer (verzinslichen) Steuerstundung. Die Rückgängigmachung vollzieht sich im Jahr der ursprünglichen Inanspruchnahme außerhalb der Bilanz.

Der dabei entstehende Gewinn ist laufender Gewinn des Jahres der Rückgängigmachung und kann nicht zu dem in einem späteren Jahr realisierten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn gehören (BFH vom 27.04.2016 - X R 16/15, BFH/NV 2016, 1444).

8.3 Personengesellschaften (Iuf Mitunternehmerschaften)

Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften ist § 7g EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt (§ 7g Abs. 7 EStG). Diese Regelung wendet die Finanzverwaltung (, BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I 2017, 423 Rn. 4) in der Weise an, dass

- Investitionsabzugsbeträge für beabsichtigte Investitionen der Gesamthand im Gesamtvermögen,
- Investitionsabzugsbeträge für beabsichtigte Investitionen eines Mitunternehmers in seinem Sonderbetriebsvermögen

in Abzug gebracht werden können. Dies ist so zu verstehen, dass dem im Gesamthandsvermögen gebildeten Investitionsabzugsbetrag auch eine Investition im Gesamtvermögen folgen muss und bei dem im Sonderbetriebsvermögen gebildeten Investitionsabzugsbetrag auch eine Investition im Sonderbetriebsvermögen dieses Mitunternehmers durchgeführt werden muss. Die Investition im jeweils anderen Vermögen kann dagegen die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages zur Folge haben.

Der gegenteiligen Auffassung des FG Baden-Württemberg ([Urteil vom 11.03.2016, EFG 2016, 1081, Rev. VI 44/16](#)) ist nicht zu folgen. Einspruchsverfahren, die sich auf dieses Urteil beziehen, ruhen nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO kraft Gesetzes.

9 Zahlungsansprüche nach der GAP-Reform

Anwendung des BFH-Urteils vom 21.10.2015 – IV R 6/12, BStBl II 2017, 45 und Änderung des BMF-Schreibens vom 25.06.2008, BStBl I 2008, 682

Der BFH hat mit Urteil vom [21.10.2015 - IV R 6/12, BStBl II 2017, 45](#) entschieden, dass es sich bei Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform 2003 um abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Sofern sie entgeltlich erworben worden sind, sind sie nach § 7 Absatz 1 EStG linear abzuschreiben. Nach dem BMF-Schreiben vom [25.06.2008, BStBl I 2008, 682](#), waren diese Ansprüche bisher als nicht abnutzbar behandelt worden, weil es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung um zeitlich nicht begrenzte Ansprüche handele. Der BFH hatte hierzu ausgeführt, dass zwar die Rechtsgrundlage, auf der die Zahlungsansprüche beruhen, zeitlich nicht befristet war. Aber bereits die Historie der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU spreche gegen eine derartige Annahme. Denn die Regelungen seien immer wieder erheblich reformiert worden. Daher handele es sich dem Grunde nach um befristete Ansprüche, bei denen lediglich der Endzeitpunkt nicht bekannt war. Die zwischenzeitlich abermals vorgenommene Reform, nach der diese Zahlungsansprüche zum 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit verloren haben, belege dieses Vorgehen. Der BFH bestätigte außerdem die Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf 10 Jahre für Zahlungsansprüche nach der **GAP-Reform 2003**.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Rz. 19 des BMF-Schreibens vom 25. Juni 2008, BStBl I 2008 Seite 682, wie folgt gefasst (vgl. [BMF-Schreiben vom 13.12.2016, BStBl I 2017, 33](#)) und ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden:

„aa) lineare Abschreibungen

Entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Die Anschaffungskosten sind nach § 7 Absatz 1 EStG linear abzuschreiben (BFH vom 21. Oktober 2015, BStBl 2017 II Seite 45). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist grundsätzlich typisierend mit 10 Jahren zu schätzen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Anschaffungskosten von nach dem 31. Dezember 2004 entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüchen gleichmäßig auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2014 (Auslaufen der Zahlungen aufgrund der Verordnung der EU Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABI EU 2013 Nummer L 347 Seite 547 und Verordnung der EU Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABI EU 2013 Nummer L 347 Seite 608 sowie Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, BGBl I 2014 Seite 897) verteilt werden.“

Die bisherigen Regelungen zur GAP-Reform 2003 wurden durch die am 01.01.2015 in Kraft getretene Regelungen zur GAP-Reform 2013 (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17.12.2013, Abl L 347 vom 20.12.2013, 608) abgelöst. Diese nach dem 31.12.2014 entgeltlich

erworbenen Zahlungsansprüche nach der GAP-Reform 2013 sind ebenfalls mit den Anschaffungskosten zu bewerten und nach § 7 Abs. 1 EStG linear abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in Anlehnung an die v. g. BFH-Rechtsprechung zunächst auf zehn Jahre zu schätzen. Eine kürzere (Rest-)Nutzungsdauer ist erst ab dem Zeitpunkt zugrunde zu legen, ab dem konkret absehbar ist, dass die Zahlungsansprüche früher enden.

10 Realteilung (BMF-Schreiben vom 20.12.2016, BStBl I 2017, 36)

Im **BMF-Schreiben vom 20.12.2016, BStBl I 2017, 36** wurde insbesondere das **BFH-Urteil vom 17.09.2015 - III R 49/13, BStBl II 2017, 37** eingearbeitet.

Mit diesem Urteil hat der BFH entschieden, dass eine Realteilung auch dann vorliegen kann, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet und die Mitunternehmerschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgesetzt wird. Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Auf einvernehmlichen Antrag aller Mitunternehmer der real geteilten Mitunternehmerschaft sind diese Regelungen jedoch nicht auf Realteilungen anzuwenden, die vor dem 01.01.2016 stattgefunden haben.

Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern liegt nach Verwaltungsansicht weiterhin keine Realteilung i.S. § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG vor, so dass in diesen Fällen eine Buchwertfortführung nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG erreicht werden kann. Gegen diese Ansicht der Verwaltung wendet sich das Urteil des BFH vom **30.03.2017 – IV R 11/15, BFH/NV 2017,1125**, nachdem auf das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus der Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung aus dem mitunternehmerischen Vermögen die Grundsätze der Realteilung auch dann Anwendung finden, wenn die Abfindung nicht in der Übertragung eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, sondern in der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter besteht. Das BFH-Urteil wurde bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht; die entsprechenden Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene bleiben abzuwarten.

Beispiel

A ist an der X Land- und Forst-GbR (X-GbR) beteiligt. A scheidet zum 31.12.2016 aus, die verbleibenden fünf Gesellschafter führen die X-GbR fort. A steht ein Abfindungsguthaben von 1.000.000 Euro zu (Buchwert Kapitalkonto des A: 100.000 Euro). A übernimmt die Aktiva und Passiva von dem von ihm bewirtschafteten Teilbetrieb „Forst“ (Verkehrswert 1.000.000 Euro).

Abwandlung

A übernimmt einzelne landwirtschaftliche Flächen (Verkehrswert 1.000.000 Euro) in einen neu gegründeten landwirtschaftlichen Betrieb.

Kann das Ausscheiden des A aus der X-GbR zu Buchwerten erfolgen?

Lösung

Ja. Es liegt eine steuerbegünstigte Realteilung i. S. des § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG vor.

Abwandlung

Die Übertragung der einzelnen landwirtschaftlichen Flächen kann nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG zu Buchwerten erfolgen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Übertragung der Einzelwirtschaftsgüter gegen Minderung von Gesellschaftsrechten in ein Einzel-Betriebsvermögen erfolgt und keine Schulden mitübertragen werden. Soweit Schulden mit übernommen werden, liegt eine (teil-)entgeltliche Übertragung vor.

In Vertretung

Michael Spira

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS_RV20170925124930St315St322